

Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin.

Referateteil.

Redigiert von **P. Fraenkel** und **O. Sprinz**, Berlin.

14. Band, Heft 2

S. 1—80

Allgemeines.

Reuter, F.: Bemerkungen zu dem Aufsatze von Schorn „Der Gerichtsarzt“ und zu den Erwiderungen von Bonhöfer, H. Albrecht und H. Beitzke. *Mschr. Kriminopsychol.* 20, 230—234 (1929).

Vgl. diese Z. 13, 1 [Schorn]; [Bonhoeffer, Albrecht u. Beitzke]. Auch wenn die derzeit im Hauptamte tätigen Gerichtsärzte ihrer Aufgabe nicht immer vollkommen entsprechen, darf daraus nicht geschlossen werden, daß die Einrichtung verfehlt sei. Man muß eben dafür sorgen, daß die Gerichtsärzte eine fachliche Ausbildung genießen, wie dies die deutsche Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in einem Beschuß zum Ausdruck brachte. Verf. weist insbesonders auf die Verhältnisse in Österreich hin, wo die gerichtliche Medizin seit altersher eine geachtete Stellung einnimmt. Durch ein gutes Einvernehmen zwischen den gerichtlichen Medizinern und den Vertretern der anderen Fächer lassen sich alle Fragen in sachlich befriedigender Weise lösen. Der gerichtliche Mediziner holt sich bei den Kollegen aus anderen Fächern unbedenklich Rat, diese aber wenden sich ebenso häufig an den gerichtlichen Mediziner oder bestehen auf seiner Zuziehung, wo es sich um gerichtlich medizinische Aufgaben handelt. Man muß auch unterscheiden zwischen den Bedingungen in der Großstadt und kleinstädtischen Verhältnissen. Während in der Großstadt eine weitgehende Arbeitsteilung möglich und zweckmäßig ist, muß in kleineren Verhältnissen ein Gerichtsarzt Aufgaben verschiedenster Art leisten. *Meixner* (Innsbruck).

Kernbach, M.: Gegenwärtige Aussichten der gerichtlichen Medizin. (*Inst. de med. leg., univ., Cluj.*) Cluj. med. 10, 12—17 u. dtsch. Zusammenfassung 29 (1929) [Rumänisch].

Die gerichtliche Medizin Rumäniens muß unverzüglich dahin gelangen, daß sie nur von Spezialisten vertreten wird, deren sich die Justiz gemäß neu zu schaffender Gesetze bedienen soll. Im selben Sinne müßten die strafrechtliche Medizin, die Kriminalanthropologie, die Kriminalistik und die Spezialisierung der Versicherungsärzte ausgebaut werden. *Autoreferat.*

A medico-legal institute for London. (Ein gerichtlich-medizinisches Institut für London.) *Lancet* 1928 II, 173—174.

London ist wohl die einzige Weltstadt, welche noch kein Institut für gerichtliche Medizin besitzt. Von der Rockefeller-Stiftung wurde kürzlich die 9. Folge der „Methoden und Probleme der medizinischen Ausbildung“ herausgegeben, in der 24 gerichtsärztliche Institute, meistens europäische, mit ihren speziellen Arbeitsgebieten und mit Vorschlägen über den weiteren Ausbau an Hand von Lichtbildern besprochen wurden. Im Gegensatz zu den wesentlich größeren Instituten der anderen Länder sind die beiden beschriebenen englischen Institute (Edinburgh und Glasgow) recht bescheiden eingerichtet. Zur richtigen Beurteilung plötzlicher gewaltsamer Todesfälle und anderer gerichtlich-medizinischer Fälle genügen nicht Erfahrungen, die in einem pathol.-anat. Institut gesammelt sind, denn bei der Gerichtlichen Medizin sind ganz andere Fragestellungen gegeben, die ein spezielles Studium und spezielle Erfahrungen verlangen. Diese Untersuchungen können auch nur in besonders ausgestatteten Laboratorien und Instituten gemacht werden. In London hat sich ein pathol. Anatom zum gerichtlich-medizinischen Sachverständigen „ernannt“. Die Überzahl der gerichtlichen Sektionen wird von Leuten gemacht, die für schwierige Fälle nicht kompetent sind. Das ist auch kein Wunder; denn es gibt keine Stelle, an der man einschlägige Erfahrungen sammeln kann. Es ist ein dringendes Bedürfnis, in London als Zentralstelle ein öffentliches gerichtsärztliches Institut zu schaffen, in der jede Leichenschau, alle Gerichts- und Verwaltungssektionen, alle toxikologischen und gerichtlich-medizinischen Untersuchungen am Lebenden (Sexualdelikte) von Wissenschaftlern vorgenommen werden, die darin ihre Lebensaufgabe sehen. Hierbei mag es zunächst ganz gleichgültig sein, ob ein Universitätsinstitut oder ein dem Ministerium des Innern bzw. dem Chefarzt des L.C.C. unterstehendes Institut gegründet werden soll. Auf diese Weise wird es endlich gelingen, die vielen ungeklärten plötzlichen Todesfälle aufzuklären. Andererseits werden auch rein wissenschaftliche Fortschritte für die normale und pathologische Anatomie ermöglicht, indem gerade bei Unglücksfällen normale Organbefunde erhoben werden.

und festgestellt wird, welche abartigen Befunde scheinbar normale und gesunde Menschen bieten. Verf. ist erfreut darüber, daß der Londoner Grafschaftsrat zugesagt hat, die Frage der Notwendigkeit der Errichtung eines Institutes ernstlich zu erwägen. *Buhtz.*

Talvik, S.: Einiges über die Tätigkeit des Dorpater gerichtsärztlichen Lehrstuhles im Laufe von 85 Jahren und Ausblicke für die Zukunft. *Eesti Arst* 7, 240—250 u. 8, 281—290 (1928) [Estnisch].

Gerichtliche Medizin war in Tartu (Dorpat) obligates Lehr- und Prüfungsfach schon seit 1802, wo die 1632 von Gustav Adolf II. gestiftete Universität durch den Zaren Alexander I. erneuert wurde. Zunächst mit dem Lehrstuhl der Anatomie vereinigt, wurde sie durch ein Dekret Nikolaus I., ab 1. I. 1843 gemeinsam mit der Medizinal-Polizei (Hygiene) zu einem selbständigen Lehrstuhl der „Staatsarzneikunde“, welchen folgende Professoren inne hatten: G. v. Samson-Himmelstjern (1845 bis 1869), R. v. Weyrich (1869—1876), E. v. Wahl (1876—1878), B. Körber (1879 bis 1895). Letzterer erhielt seinen Abschied bei der rigorosen Russifizierung der Universität, wobei auch der Lehrstuhl geteilt wurde. Auf den (nunmehr selbständigen) Lehrstuhl der gerichtlichen Medizin wurde A. S. Ignatowski aus Kiew, auf denjenigen der Hygiene S. Bubnov aus Moskau berufen. Ignatowski hat große Verdienste um den Ausbau seines Institutes. Er erwarb neuere Apparatur, schuf ein Laboratorium, wo recht viel experimentell gearbeitet wurde, erweiterte beträchtlich die Bibliothek und das Museum. Während der deutschen Okkupation (Februar—November 1918) hatte Gross (Greifswald) den Lehrstuhl inne (nebst demjenigen der allgemeinen Pathologie). Ab 1. XII. 1918 trat der junge estnische Freistaat die Verwaltung der Universität an und hat dieselbe wieder in Blüte gebracht, sogar beträchtlich erweitert. Den gerichtsärztlichen Lehrstuhl hat Ref. ab 1920 inne. Der Unterricht für Mediziner wurde mit 3 Wochenstunden durch 2 Semester festgesetzt, dazu Obduktionsübungen und ein einstündiges Praktikum, gleichfalls durch 2 Semester. Für die Juristen ist ein zweistündiger Lehrgang durch 2 Semester in Vorbereitung, zunächst ohne obligate Prüfungen. Durch größere Neuanschaffungen und gründliche Remonten ist das Institut gegen früher erheblich ausgebaut, Bibliothek und Sammlungen sind beträchtlich vermehrt, es hat 2 Assistenten und 1 Diener. Ab 1. II. d. Js. wurde ein eigener Gerichtsarztposten für Stadt und Landkreis Dorpat geschaffen, dessen Inhaber als dritter (Volontär) Assistent dem Institute zuerteilt ist und daselbst seinen amtlichen Empfang hat, so daß das Institut über das sämtliche lebende wie tote gerichtsärztliche Material des Dorpater Rayons verfügt (die sog. „Verwaltungssektionen“ sind in Dorpat von jeher obligatorisch und die Zahl der jährlichen Obduktionen beläuft sich auf etwa 170), ohne daß der Institutsleiter durch zeitraubende Gerichtstermine usw. von seinen Obliegenheiten als Hochschullehrer abgelenkt würde. Als ständiges Mitglied des staatlichen Gesundheitsrats ist er zudem auch für die Beaufsichtigung des gerichtsärztlichen Dienstes in Estland und die Abfassung von Obergutachten zuständig, wird auch in größeren Prozessen als Sachverständiger oft genug geladen. Das Institutslaboratorium erledigt außer ihren direkten Aufgaben auch Untersuchungen im Auftrage der Gerichtsbehörden und es sind Verhandlungen im Gange, das bei der Gerichts-Palate in Tallinn befindliche, in mancherlei Hinsicht mangelhaft funktionierende sog. „staatliche Expertisekabinett“ nach Tartu überzuführen und ev. dem Institute anzugliedern. Der Institutsleiter hat auch einen Lehrauftrag für Geschichte der Medizin, und es ist ihm gelungen, Anfänge medizinhistorischer Sammlungen, insbesondere betreffend der Dorpater medizinischen Fakultät, zusammenzubringen. Anlässlich des 85. Jahrestages des Lehrstuhles erschien das IV. Heft der „Mitteilungen“ des Instituts mit 19 Arbeiten, darunter 14 aus dem Institute, 5 aus den Nachbarinstituten Riga und Königsberg. Dem wachsenden Aufgabenkreise genügen die Räumlichkeiten des Institutes, trotz der neuerdings gemachten Hinzuziehungen, nicht mehr. Es wird eine Erweiterung derselben angestrebt, obwarz die idealste Lösung der Frage — ein zeitgemäßer Neubau fürs Institut — leider zurzeit nicht realisierbar ist, vielleicht aber zum 100. Jahrestage des Lehrstuhles schon in greifbare Nähe gerückt sein wird. *Talvik.*

Kissinger, Philipp: Einige anfangs unklare Erkrankungs- bzw. Todesfälle. Ärztl. Sachverst.ztg 35, 115—118 (1929).

Es wird über 6 anfangs unklare Erkrankungen bzw. Todesfälle berichtet, deren Aufklärung teils durch die Sektion, teils durch nachträgliche Ermittlungen herbeigeführt werden konnte. Bezuglich der Einzelheiten dürfte das Studium der Originalmitteilung nicht zu entbehren sein.

K. Reuter (Breslau).

Segal, A.: Gerichtlich-medizinische Prozesse im Moskauer Staat im XV.—XVII. Jahrhundert. Vrač. Delo 1928 II, 1651—1652 [Russisch].

Der „Deutsche Onton“ (Anton ?) behandelte am Hofe des Zaren Joann III. den Sohn des Tatarenprinzen Karakatschi „zu Tode“. Der Zar befahl den Arzt „mit dem Haupte“ dem Prinzen auszuliefern, welcher denselben an den Moskwafluß führen und „wie ein Schaf abschlachten“ ließ (1485). Derselbe Zar ließ den Arzt „Leon den Juden“ auf „grimmige Art hinrichten“ (enthäupten), weil derselbe „geprahlt“ hatte, den Zarewitsch Joann Joannowitsch von der Podagra (?) zu heilen, es aber nicht zuwege brachte. Im Jahre 1493 wurden auf Befehl desselben Zaren die polnischen Ärzte Juan und Matvei Lukomski, die der Absicht verdächtig waren, den Großfürsten vergiften zu wollen, im eisernen Käfig verbrannt. Im Jahre 1579 wurde der Leibarzt Joann IV. (Schrecklichen) Jelisei Bomelius gemartert und verbrannt, allerdings wegen staatsverräterischer Beziehungen zu Polen. Der erste regelrechte Prozeß gegen den Arzt „Mikolaiko den Griechen“ wurde auf Anklage eines Sila Potemkin erhoben, der sich weigerte, das geforderte Ärztehonorar von 40 Rubeln zu zahlen und den Arzt beschuldigte, ihn „verdorben und verstümmelt“ zu haben. Als Experten wurden die Ärzte der „Apotheker-Kammer“ Johann Rosenberg, Stefan Fungadanow und Laurentius Blumentrost befragt, welche erklärten, der betr. Sila wäre vom Arzte Mikolaus dem Griechen schon vor 3 Jahren geheilt und gegenwärtig gesund. Das Gericht verurteilte den Sila Potemkin zur Zahlung des geforderten Ärztehonorars. — Es werden noch 2 Prozesse (1652 und 1679) gegen Kurpfuscher eingehend referiert, davon der erste von 2 approbierten Ärzten gegen den nichtapprobierten „Griechen Demetrius aus Solun“ (Saloniki), der zweite von dem Fürsten Jurij Schtscherbatow wegen fahrlässiger Behandlung seines Bruders durch den Streitzen (Leibgardisten) Grischka Donskoi mittels einer Salbe, worin von 3 russischen sachverständigen Ärzten Quecksilber durch Umfrage beim Verkäufer festgestellt wurde.

S. Talwik (Tartu).

• Voss, Werner: Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. (Guttentagsche Samml. Dtsch. Reichsgesetze. Nr. 172.) Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1929. 608 S. geb. RM. 11.—.

Der Verf. des vorliegenden Werkes hat sich durch diese, bisher in dieser Vollständigkeit nicht vorhandene Zusammenstellung der verschiedensten Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ein besonderes Verdienst erworben. Es ist nicht etwa eine systematische Aufzählung von Gesetzen und Verordnungen sowie sonstiger Vorschriften, die die Gesundheitsverfassung betreffen, sondern es handelt sich um eine vorwiegend in der allgemeinen Praxis zu verwendende Sammlung von wichtigen, das Heilwesen ganz allgemein betreffenden Rechtsnormen, welche mit außergewöhnlicher Sorgfalt aus den mannigfachen Reichs- und Landesgesetzen, Verordnungen und Erlassen, Anweisungen und Richtlinien zum Teil auszugsweise zusammengestellt sind. Das Werk zeichnet sich dadurch besonders aus, daß die jeweiligen Gebiete mit kurzen und präzis gefaßten, fachmännisch orientierten, allgemeinverständlichen Bemerkungen eingeleitet werden, wodurch für jeden Interessenten die Einführung bedeutend erleichtert ist. Aus Dispositionsgründen wäre das Dispensierrecht besser im 3. Abschnitt und alsdann die Gesetze und Verordnungen über das Apotheken- und Drogenwesen zur Sprache gekommen, und im Anschluß daran die staatliche Organisierung des Medizinalwesens gebracht worden. Ein eingehendes Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches als Nachschlagewerk. Dem augenblicklichen Stand der Gesetzgebung entsprechend, bietet dieser Band aus der bekannten Gesetzesammlung von de Gruyter auf dem ganzen Gebiet des Gesundheitswesens eine solche Reichhaltigkeit, daß das Buch allen Reichs- und Landesbehörden in gleicher Weise wie dem beamteten und privaten Ärztestand zumal infolge der übersichtlichen Anordnungsweise hervorragende Dienste leisten wird. In keiner Bibliothek dürfte dieses Buch fehlen.

Müller-Hess (Bonn).

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Grigoriev, L.: Zur Frage Ribberts agonaler Thrombose. Moskov. med. Ž. 8, Nr 12, 1—7 u. dtsch. Zusammenfassung 7—8 (1928) [Russisch].

„Eine strenge Differenzierung der agonalen und der reinen Leichengerinnung ist morphologisch nicht möglich. Verf. folgert aus seinen Beobachtungen und Versuchen, daß weder der Standpunkt Aschoff-Marchands, noch die Anschau-